

LESEFASSUNG
Die Arbeit in der Ganztagschule
(Stand: 28.01.2014)

Bezug:

- a) RdErl. d. MK „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“ v. 22.3.2012 (SVBl. 5/2012 S. 266) VORIS 22410
 - b) RdErl. d. MK „Unterrichtsorganisation“ v. 20. 8.2005 (SVBl. S. 525), geändert durch RdErl. d. MK v. 7.12.2005 (SVBl. 2006 S. 12). **Veröffentlichung des neuen Erlasses im SVBl. 2/2014**
 - c) RdErl. d. MK „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 7.7.2011 (SVBl. 8/2011 S. 268), geändert durch RdErl. vom 31.7.2012 (SVBl. 9/2012 S. 261, ber. S. 522) und 7.5.2013 (SVBl. 6/2013 S. 219) VORIS 22410 **Anpassung (Faktor X) erforderlich (Der Entwurf zur Anpassung ist diesem Erlassentwurf beigelegt.)**
 - d) RdErl. d. MK „Hauswirtschaftliche Vorgaben für das Budget der Schule“ v. 14.12.2007 (SVBl. 1/2008 S. 7) VORIS 22410
 - e) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS „Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse“ v. 21.7.2011 (Nds.MBl. Nr. 28/2011 s. 523; SVBl. 9/2011 S. 309), geändert durch RdErl. vom 28.3.2013 (NdsMBl. Nr. 14/2013 S. 304) VORIS 20400
 - f) RdErl. d. MK „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Tätigkeiten im schulischen Bereich“ v. 10.4.2012 (SVBl. 6/2012 S. 313) VORIS 20480
 - g) RdErl. d. MK „Einsatz von außerschulischen Partnern und Fachkräften im Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten“ v. 21.3.2012 (SVBl. 5/2012 S. 260) VORIS 22410
 - h) RdErl. d. MK „Anträge zur Errichtung von Ganztagschulen“ v. 14.10.2010 (SVBl. 11/2010 S. 429) VORIS 22410, geändert durch RdErl. vom 2.11.2011
-

Inhaltsübersicht

- 1. Aufgaben und Ziele**
- 2. Organisation und Gestaltung**
- 3. Qualitätsbereiche der Ganztagschule**
- 4. Personalausstattung der Ganztagschule**
- 5. Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Ganztagschule**
- 6. Lehrkräfte an der Ganztagschule**
- 7. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das weitere Personal, das außerunterrichtliche Angebote an der Ganztagschule durchführt**
- 8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten für die personelle Ausstattung außerunterrichtlicher Angebote**
- 9. Antrags- und Genehmigungsverfahren**
- 10. Rechtliche Hinweise**

11. Information und Kostenbeteiligung der Eltern

12. Übergangsbestimmungen

13. Schlussbestimmungen

14. Anlagen (Antragsformular/Vertragsmuster)

1. Aufgaben und Ziele

1.1 Die Ganztagsschule erfüllt den Bildungsauftrag nach § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), indem sie an bestimmten Tagen ganztätig ein ganzheitliches Bildungsangebot unterbreitet, das ergänzend zum Unterricht nach Stundentafel auch außerunterrichtliche Angebote (s. Nr. 2.8) umfasst.

1.2 Die Ganztagsschule orientiert sich an den individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und stärkt ihre Selbst- und Sozialkompetenz.

1.3 In der Ganztagsschule kann durch die Ausweitung der pädagogisch zu gestaltenden Zeit eine nachhaltige Lehr- und Lernkultur sowie eine Verbesserung im Umgang mit Heterogenität und Vielfalt erreicht werden.

2. Organisation und Gestaltung

2.1 In der Ganztagsschule werden neben Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens drei Tagen zusätzlich außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die außerunterrichtlichen Angebote leiten sich inhaltlich aus dem pädagogischen Auftrag der Schule ab.

2.2 Auf der Grundlage ihres Ganztagsschulkonzepts verbindet die Ganztagsschule Erziehung, Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit.

2.3 Unterricht und außerunterrichtliche Angebote sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

2.4 In der offenen Ganztagsschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist

freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

2.5 An der teilgebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. An diesen beiden Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung). An den übrigen Tagen finden außerunterrichtliche Angebote nach dem Unterricht nach Nr. 2.4 statt.

2.6 An der voll gebundenen Ganztagschule sind alle Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

2.7 An einer Schule können auch Ganztagsschulzüge nach den Nrn. 2.4 bis 2.6 geführt werden. Die Bestimmungen für die jeweilige Organisationsform sind zu beachten. Die Errichtung von Ganztagsschulzügen muss durch die Schulbehörde genehmigt werden.

2.8 Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung ist auf eine angemessene Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote zu achten. Darunter sind Sport- und Bewegungsangebote, mathematisch-naturwissenschaftliche, sprachlich-geisteswissenschaftliche, musisch-kulturelle, handwerkliche Angebote und Angebote zur Berufsorientierung zu verstehen. Das beinhaltet auch Angebote zur Entwicklung der Sozialkompetenz, die die Schülerinnen und Schüler anleiten, sich für die Gesellschaft einzusetzen.

2.9 Bei außerunterrichtlichen Angeboten richtet sich die Gruppengröße nach der Art des jeweiligen Angebots und nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes außerunterrichtliches Angebot besteht nicht.

2.10 In Ganztagschulen wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Mittagsverpflegung ist so zu gestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler an der Mittagsverpflegung teilnehmen können.

2.11 Die Zeit für die Anfertigung der Hausaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler ist in den Tagesablauf zu integrieren. Die Funktion der Hausaufgaben kann auch durch andere gleichwertige Formen selbstständigen Arbeitens in angeleiteten Übungs- und Lernzeiten übernommen werden. Näheres regelt ein Hausaufgabenkonzept oder das

Ganztagsschulkonzept. Eine Ganztagschule kann in Abhängigkeit zur Organisationsform abweichend von dem Bezugserlass zu a) auf Hausaufgaben verzichten.

2.12 In der Ganztagschule sorgen Zeiten zur freien Gestaltung ebenso wie Ruhe- und Erholungsphasen für ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung.

2.13 Ganztagschulen können schulübergreifende Angebote machen. Die Zusammenarbeit ist der Schulbehörde anzuzeigen.

2.14 Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme an dem Unterricht der Religionsgemeinschaften oder der Weltanschauungsgemeinschaften zur Vorbereitung auf ein besonderes Ereignis (z. B. Konfirmation, Jugendweihe) zu ermöglichen. Die Ganztagschule berücksichtigt dies bei der Gestaltung des Tagesablaufs und stimmt sich hierzu mit den Religionsgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften ab.

2.15 Die Ganztagschule arbeitet nach § 25 Abs. 3 NSchG mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, zusammen. Im Rahmen ihrer Aufgaben können unter Verantwortung der Schule Angebote der benannten Einrichtungen in den Schultag der Ganztagschule integriert werden.

2.16 Nehmen Schülerinnen und Schüler der Ganztagschule zusätzliche Angebote der außerschulischen Betreuung der Jugendhilfe wahr, sollen sich die Schulen mit den Trägern der Angebote abstimmen.

3. Qualitätsbereiche der Ganztagschule

Folgende Qualitätsbereiche sind nach der nach § 32 Abs. 3 NSchG jährlich zu erfolgenden Überprüfung und Bewertung der Arbeit für die Ausgestaltung der Ganztagschule von besonderer Bedeutung:

3.1 Führen und Steuern

Die Ganztagschule entwickelt ein Ganztagschulkonzept als integrativen Teil des Schulprogramms nach § 32 Abs. 2 NSchG. Das Ganztagschulkonzept wird regelmäßig evaluiert.

3.2 Verzahnen von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten

Die Ganztagsschule achtet darauf, dass Unterricht und außerunterrichtliche Angebote inhaltlich und organisatorisch miteinander verzahnt sind.

3.3 Strukturieren des Tagesablaufs - Rhythmisierung

Die Ganztagsschule ermöglicht die Strukturierung des Tagesablaufs nach pädagogischen und lernpsychologischen Gesichtspunkten. Entscheidungsspielräume hinsichtlich der Dauer einer Unterrichtsstunde sind nach Bezugserlass zu b) zulässig.

An Ganztagsschulen in gebundener Form nach den Nrn. 2.5 und 2.6 wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote ab (Rhythmisierung).

3.4 Lernen und Fördern

Die Ganztagsschule legt im Ganztagsschulkonzept einen besonderen Schwerpunkt auf die Entwicklung einer veränderten Lehr- und Aufgabenkultur, die individuelles und selbstständiges Lernen initiiert.

Die Ganztagsschule fördert die ganzheitliche Bildung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung der Lernausgangslage und der individuellen Stärken.

3.5 Kooperation

Die Ganztagsschule erweitert ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern, öffnet sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und bezieht außerschulische Lernorte in das Ganztagsschulkonzept ein.

3.6 Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das weitere Personal, das außerunterrichtliche Angebote durchführt, arbeiten vertrauensvoll zusammen.

3.7 Mitwirkung an Gestaltungsprozessen

Die Schülerinnen und Schüler wirken nach § 72 NSchG, die Erziehungsberechtigten nach § 88 NSchG in der Ganztagschule mit.

3.8 Zusammenarbeit mit dem Schulträger

Die Ganztagschule arbeitet vertrauensvoll mit dem Schulträger zusammen. Insbesondere bei Fragen des Raum- und Ausstattungskonzepts sowie der Organisation der Mittagsverpflegung und der Schulhofgestaltung soll der Schulträger frühzeitig beteiligt werden.

3.9 Zeit zur freien Gestaltung

Nach Nr. 2.12 trägt die Ganztagschule Sorge, dass die Schülerinnen und Schüler über den Tag verteilt Zeit zur freien Gestaltung haben. Den Schülerinnen und Schülern ist insbesondere eine angemessene Mittagspause einzuräumen (s. Regelungen im Bezugserlass zu b).

4. Personalausstattung der Ganztagschule

Die Ganztagschule erhält einen Zuschlag für einen Zusatzbedarf an Lehrerstunden zur Ausgestaltung der Ganztagschule.

4.1 Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Ganztage teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Ganztagschule erhält für die Schülerinnen und Schüler, die zur Teilnahme am Ganztagsangebot angemeldet sind, einen Zuschlag zum Zusatzbedarf nach Bezugserlass zu c).

4.2 Von dem Zuschlag zum Zusatzbedarf können anteilig Lehrerstunden kapitalisiert werden. Dieser Anteil fließt in das Budget der Schule nach Bezugserlass zu d) ein.

4.3 Eine Anpassung des Verhältnisses von Lehrerstunden zu kapitalisierten Lehrerstunden kann die Ganztagschule jährlich bis zum 1. Januar eines Jahres für das kommende Schuljahr beantragen. Der Anteil an Lehrerstunden soll 60 % des gesamten Zusatzbedarfs für den Ganztage nicht unterschreiten.

5. Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters an der Ganztagschule

5.1 Die Gesamtverantwortung für die Schule und deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung trägt nach § 43 Abs. 1 NSchG die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der Ganztagsschule schließt das Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Ganztagsschule ein.

5.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Organisation und Koordination der außerunterrichtlichen Angebote auf Lehrkräfte oder andere Personen übertragen, die im Landesdienst stehen. § 43 Abs. 1 NSchG bleibt unberührt.

6. Lehrkräfte an der Ganztagsschule

6.1 Lehrkräfte an Ganztagsschulen sind verpflichtet, neben Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote durchzuführen.

6.2 Lehrerstunden sind neben Unterricht insbesondere für außerunterrichtliche Angebote zu nutzen, die die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht individuell fördern.

6.3 Den Lehrkräften werden jeweils zwei Stunden (à 45 Minuten) außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule für die Beaufsichtigung in Zeiten freier Gestaltung nach den Nrn. 2.12 und 3.9 mit einer Unterrichtsstunde auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

7. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das weitere Personal, das außerunterrichtliche Angebote an der Ganztagsschule durchführt

7.1 Tätigkeit

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen im Rahmen des Ganztagskonzepts der Schule außerunterrichtliche Angebote durch oder wirken daran mit. Im Übrigen unterstützen sie die Lehrkräfte bei der Erfüllung des Bildungsauftrags.

Weiteres Personal, das pädagogisch tätig ist, kann ausschließlich für außerunterrichtliche Angebote eingesetzt werden.

7.2 Qualifikation

Die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen mindestens eine abgeschlossene Ausbildung aus dem Sozial- und Erziehungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

Das weitere Personal, das außerunterrichtliche Angebote durchführt, muss hierfür hinreichend qualifiziert sein.

8. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten für die personelle Ausstattung außerunterrichtlicher Angebote

8.1 Vertragsarten

Für die personelle Ausstattung außerunterrichtlicher Angebote ist der Abschluss folgender Vertragsarten zulässig:

- Arbeitsverträge
- Kooperationsverträge
- freie Dienstleistungsverträge.

8.2 Genehmigungsvorbehalt

Die Abschlüsse oder Änderungen der in Nr. 8.1 genannten Verträge bedürfen der vorherigen Genehmigung der Schulbehörde. Das Genehmigungsverfahren erfolgt elektronisch über das Datenportal der Schulbehörde.

8.3 Form

Für den Abschluss der Verträge sind ausschließlich die Vertragsmuster der Anlage ... zu verwenden. Änderungen der Vertragsmuster dürfen nicht vorgenommen werden. Sollte im Einzelfall ein Änderungsbedarf bestehen, ist die Änderung des Vertragsmusters bei der Schulbehörde zu beantragen.

8.4 Zahlungen

Die Zahlungen für die in Nr. 8.1 genannten Verträge sind aus dem Budget der Schule aus Landesmitteln nach § 32 Abs. 4 Satz 1 NSchG zu leisten, das den Schulen zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung steht.

Es ist zu beachten, dass die Landesmittel ausschließlich für die Wahrnehmung von Landesaufgaben verwendet werden dürfen.

8.5 Arbeitsverträge

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind stets und das weitere Personal, das außerunterrichtliche Angebote durchführt, ist grundsätzlich über einen Arbeitsvertrag zu beschäftigen. Über einen Arbeitsvertrag eingestellte Beschäftigte unterliegen dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht der Schulleitung und sind in den Betriebsablauf der Schule integriert.

Für den Abschluss eines Arbeitsvertrages gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Beschäftigte des Landes. Vor der Einstellung ist eine Beschreibung der auszuübenden Tätigkeiten anzufertigen und der Schulbehörde zur Bewertung vorzulegen.

8.6 Kooperationsverträge

Mit dem Abschluss eines Kooperationsvertrages verpflichtet sich ein Kooperationspartner (Verbände, Vereine und andere juristische Personen) zur Durchführung eines außerunterrichtlichen Angebots mit seinem Personal.

Das vom Kooperationspartner eingesetzte Personal unterliegt bei der Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots allein dem arbeitsrechtlichen Direktionsrecht des Kooperationspartners und darf nicht in den Betriebsablauf der Schule integriert werden.

Inhalt, Umfang, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebots sind im Vertrag konkret zu beschreiben. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Kooperationsverträge mit außerschulischen Partnern können unentgeltlich oder gegen eine zu vereinbarende pauschalisierte Kostenerstattung für die Durchführung des außerunterrichtlichen Angebots abgeschlossen werden.

Bei der Planung der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten im Wege der Kooperation mit außerschulischen Partnern ist zu beachten, dass für einzelne Bereiche bereits Rahmenvereinbarungen zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und

Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene geschlossen wurden. Bestehen solche Rahmenvereinbarungen, sollen Kooperationsverträge für die entsprechenden außerunterrichtlichen Aktivitäten vorrangig mit den jeweiligen örtlichen Partnern geschlossen werden.

8.7 Freie Dienstleistungsverträge

Der Abschluss eines freien Dienstleistungsvertrags (Anlage ...) - auch Honorarvertrag genannt - ist nur in den Ausnahmefällen zulässig, in denen es sich zweifelsfrei nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt.

Ein freier Dienstleistungsvertrag kommt nur in Betracht, wenn das außerunterrichtliche Angebot von der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner eigenverantwortlich und frei von jeglichen Weisungen der Schulleitung ausgeführt wird. Eine Eingliederung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners in den Betriebsablauf der Schule darf nicht stattfinden.

Inhalt, Zeit und Ort des außerunterrichtlichen Angebots sind im Vertrag festzulegen. Abweichungen von diesen Festsetzungen bedürfen der vertraglichen Anpassung und können nicht einseitig durch die Schulleitung vorgegeben werden.

Der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner werden weder bezahlter Urlaub, noch Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder andere tarifliche Leistungen gewährt. Die Abführung der auf die Vergütung zu entrichtenden Steuern (insbesondere Einkommensteuer) obliegt der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner. Dies gilt in gleicher Weise für sonstige Pflichten im Rahmen der Krankenversicherung und der Alterssicherung. Da es sich nicht um ein Beschäftigungsverhältnis handelt, besteht kein Unfallversicherungsschutz.

Die Vergütung für die Tätigkeit kann frei verhandelt werden. Zu berücksichtigen sind hierbei das vorhandene Budget sowie die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Überweisung der Vergütung erfolgt durch die Oberfinanzdirektion Niedersachsen - Landesweite Bezüge- und Versorgungsstelle - auf der Grundlage einer von der Schule vorgelegten Abrechnung.

9. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Die Errichtung einer Ganztagsschule, die Änderung der Organisationsform sowie das Führen von Ganztagsschulzügen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde.

9.1 Errichtung einer Ganztagsschule

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagsschule können nach § 23 Abs. 3 NSchG von einem Schulträger, einer Schule oder dem Schulelternrat einer Schule gestellt werden. In den beiden letztgenannten Fällen kann der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

Für den Antrag der Schule ist die Entscheidung des Schulvorstandes nach § 38 a Abs. 3 Nr. 4 NSchG Voraussetzung, Schulelternrat und Schülerrat sind nach § 80 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 NSchG zu beteiligen.

Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage...) zu stellen mit

- a) Angaben über die angestrebte Organisationsform,
- b) einem Ganztagsschulkonzept, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele nach Nr. 1 darlegt und zu den unter Nr. 3 genannten Qualitätsbereichen Stellung nimmt,
- c) Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie über die zu erwartende zukünftige Entwicklung der Schülerzahlen,
- d) Angaben darüber, ob der Ganztagsbetrieb bei Neuerrichtung jahrgangsweise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll,
- e) dem Einvernehmen des Schulträgers, sofern er nicht selbst der Antragsteller ist,
- f) dem Einvernehmen des Trägers der Schülerbeförderung,

Anträge zum jeweiligen Schuljahresbeginn müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres bei der Schulbehörde eingehen.

9.2 Ganztagsschulzüge

Eine Ganztagschule, die beabsichtigt, Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform einzurichten, ergänzt das Ganztagschulkonzept entsprechend.

Bei der Einrichtung eines Ganztagsschulzugs ist Nr. 3 des Bezugserlasses zu c) zu beachten.

Die Zahl der Ganztagsschulzüge abweichender Organisationsform muss unterhältig zur Gesamtzahl der Schulzüge bleiben.

Das Führen von Ganztagsschulzügen soll in der Regel nur aufsteigend mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 9.1.

9.3 Änderung der Organisationsform

Eine Ganztagschule, kann eine Änderung der Organisationsform nach Nr. 2.5 (teilweise gebunden) oder Nr. 2.6 (voll gebunden) beantragen, sofern die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen und im Ganztagskonzept dargelegt wird, wie dem Anspruch an eine teilweise oder voll gebundene Ganztagschule Rechnung getragen werden soll.

Die Änderungen der Organisationsform sollen unter Berücksichtigung des Elternwillens in der Regel mit Schuljahrgang 1 bzw. Schuljahrgang 5 begonnen werden.

Im Übrigen gelten für die Antragstellung die Bestimmungen der Nr. 9.1.

10. Rechtliche Hinweise

10.1 Dokumentation

Die jeweiligen Inhalte der außerunterrichtlichen Angebote und die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten sind analog zur Dokumentation des Unterrichts schriftlich niederzulegen.

10.2 Unfallversicherungsschutz

Außerunterrichtliche Angebote sind schulische Veranstaltungen. Schülerinnen und Schüler, die hieran teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

11. Information der Eltern, Schulgeldfreiheit

11.1 Die Ganztagsschule informiert die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über Inhalte und Organisation der außerunterrichtlichen Angebote sowie über die Vereinbarungen mit dem Träger der Schülerbeförderung.

11.2 Außerunterrichtliche Angebote sind kostenfrei. Dieses gilt nicht für das Mittagessen. Anfallende Sach- und Materialkosten sind von den Eltern im Rahmen ihrer Ausstattungspflicht nach § 71 NSchG zu übernehmen.

12. Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bestehenden Ganztagsschulen arbeiten zunächst weiter auf Grundlage des genehmigten Konzepts. Im Übrigen werden befristete Übergangsregelungen u. a. zur Ressourcenzuweisung, Ressourcenaufteilung und zu organisatorischen Fragen getroffen.

13. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am XX.XX.XXXX in Kraft und am XX.XX.XXXX außer Kraft. Gleichzeitig treten die Bezugserlasse zu g) und h) außer Kraft.